

Lexware aktuell

aktualisierte Ausgabe Juni 2012

Impressum

© 2012 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Postanschrift: Postfach 10 01 21, 79120 Freiburg
Hausanschrift: Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 898-0
Internet: <http://www.lexware.de>

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben zum Ratgeber wurden sorgfältig erarbeitet, erfolgen jedoch ohne Gewähr.

Kein Teil des Ratgebers darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die im Ratgeber verwendeten Bezeichnungen und Markennamen der jeweiligen Firmen im Allgemeinen warenzeichen-, marken- oder patentrechtlichem Schutz unterliegen.

Autoren: Redaktion Lexware

Vorwort

Sehr geehrte Anwenderin, sehr geehrter Anwender,

in der heutigen Zeit ändert sich so vieles sehr schnell. Kaum sind Gesetze und Vorschriften bekannt geworden, da sind sie auch schon wieder überholt. Dieser ständige Wandel wird von mehr als 150 Fachredakteuren und über 1.700 Fachautoren überwacht, geprüft und entsprechend in die Programme eingearbeitet – das Ergebnis ist immer topaktuelle Software.

Um noch besser auf Ihre Bedürfnisse eingehen zu können, erhalten Sie als Lexware-Anwender zusätzliche maßgeschneiderte Unterstützung durch die Ratgeber-Reihe **Lexware aktuell**.

Mit den hier enthaltenen Informationen möchten wir Ihnen die gesetzliche Änderungen im Bereich Lohn- und Gehaltsabrechnung aufzeigen.



Jörg Frey
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einführung	5
Gesetzliche Änderungen.....	5
Änderungen im Meldewesen ab 01.06.2012.....	5
Sofortmeldungen (SV-Meldungen mit Meldegrund 20).....	6
Elster-Zentrale jetzt in allen Lexware lohn+gehalt-Programmen.....	8

Einführung

Mit diesem Ratgeber erhalten Sie einen Überblick über die gesetzlichen Änderungen. Außerdem informieren wir Sie über Neuerungen in der aktuellen Version von **Lexware lohn+gehalt/lohn+gehalt plus/lohn+gehalt pro/lohn+gehalt premium**.

Gesetzliche Änderungen

Änderungen im Meldewesen ab 01.06.2012

Auf Veranlassung des Betriebsnummern-Services der Bundesagentur für Arbeit werden in den Meldungen der Betriebsdaten ab dem 01.06.2012 Abgabegründe eingeführt. Der Abgabegrund macht kenntlich, aus welchem Anlass die Betriebsdaten gemeldet werden. Damit soll die automatisierte Verarbeitung der Meldungen durch den Betriebsnummern-Service verbessert werden.

Wie bisher schon sind nach § 5 Absatz 5 DEÜV Änderungen der Betriebsdaten vom Arbeitgeber dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit zu melden. Die eigentliche Meldepflicht bleibt also unverändert. Neu ist die explizite Angabe des Grundes der Meldung. Folgende Abgabegründe sind vorgesehen:

- 11 – Änderung der Betriebsbezeichnung
- 12 – Änderung der Anschrift
- 13 – Änderung des Status/Ruhendkennzeichens
- 14 – Änderung des Ansprechpartners
- 15 – Änderungen in der abweichenden Korrespondenzanschrift
- 16 – Änderung der meldenden Stelle
- 17 – Kombination aus den Abgabegründen 12 – 16
- 18 – Kombination aus Grund 11 mit mindestens einem weiteren Grund aus 12 – 16

Meldungen von Betriebsdaten ohne einen dieser Abgabegründe werden ab dem 01.06.2012 von den Annahmestellen nicht mehr angenommen.

Umsetzung in Lexware lohn+gehalt / lohn+gehalt plus / lohn+gehalt pro / lohn+gehalt premium

Die erforderlichen Anpassungen in den Meldungen sind in Lexware lohn+gehalt plus/pro/premium Juni 2012 eingearbeitet. Anhand der von Ihnen vorgenommenen Eingaben bzw. Änderungen in den Firmenstammdaten ermittelt Lexware lohn+gehalt automatisch den zutreffenden Abgabegrund und erstellt eine entsprechende Meldung der Betriebsdaten. Es sind keine zusätzlichen Angaben Ihrerseits notwendig.

Die zu meldenden Betriebsdaten werden wie bisher auf der Meldeprüfliste SV-Meldungen dargestellt. Dort erhalten Sie eine Übersicht der Daten einschließlich dem neuen Abgabegrund.

Sofortmeldungen (SV-Meldungen mit Meldegrund 20)

Arbeitgeber in bestimmten Branchen sind verpflichtet, die Aufnahme einer neuen Beschäftigung mit einer Sofortmeldung gesondert zu melden (Meldepflicht nach § 28a Abs. 4 SGB IV). Dies gilt für

- Baugewerbe,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft.

Ob eine Firma wirklich unter die Regelung fällt, entscheiden die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb.

Eine Sofortmeldung ist eine SV-Meldung mit Abgabegrund 20. Sie ist – unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse der Mitarbeiter versichert ist – immer an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstatten. Die Sofortmeldung muss spätestens mit Aufnahme der Beschäftigung abgesetzt worden sein.

Die Sofortmeldung ersetzt nicht die Anmeldung mit Abgabegrund 10. Ist ein Unternehmen zur Abgabe von Sofortmeldungen verpflichtet, sind also bei Beschäftigungsbeginn zwei SV-Meldungen abzugeben (10 und 20).

Die von der Sofortmeldung betroffenen Beschäftigten sind im Gegenzug verpflichtet, während der Arbeit ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen. Darüber muss der Arbeitgeber sie schriftlich aufklären und das auch nachweisen können. Der schriftliche Nachweis über die Aufklärung muss aufbewahrt werden.

Umsetzung in Lexware lohn+gehalt / lohn+gehalt plus / lohn+gehalt pro / lohn+gehalt premium

Mit Lexware lohn+gehalt plus/pro/premium Juni 2012 können Sie nun Sofortmeldungen direkt in Ihrem Programm erstellen und versenden.

Im Firmenassistenten können Sie auf der Seite Sonstiges angeben, dass Ihr Unternehmen einer Branche zugehört, in der Sofortmeldungen zu erstatten sind. Dann können Sie in den Stammdaten eines Mitarbeiters wählen, ob für diesen eine Sofortmeldung zu erstellen ist (dies ist die Voreinstellung) oder nicht.

Sind beide Kennzeichen für Sofortmeldungen (Firma und Mitarbeiter) gesetzt, erzeugt Lexware lohn+gehalt plus/pro/premium zu jedem Eintritt eine Sofortmeldung. Die Sofortmeldung kann wie alle anderen SV-Meldungen mit dakota versendet werden.

Für die Sofortmeldung sind lediglich der Name, die Versicherungsnummer (ersatzweise Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift) und die Personengruppe des Beschäftigten sowie der Tag der Beschäftigungsaufnahme im Mitarbeiterassistenten anzugeben.

Elster-Zentrale jetzt in allen Lexware lohn+gehalt-Programmen

Um das Arbeiten mit ELSTER komfortabler zu gestalten, wird mit diesem Update eine ELSTER-Antwortzentrale in **lohn+gehalt / lohn+gehalt plus** eingeführt. Um den Datenverkehr einheitlich zu gestalten, ist diese in die allgemeine Antwortzentrale integriert und kann über das Menü Extras → Antwortzentrale aufgerufen werden.

Umsetzung in Lexware lohn+gehalt / lohn+gehalt plus

Über das Menü Extras → Antwortzentrale wird selbige aufgerufen. Dort befinden sich nach Aufspielen der Version Juni 2012 zwei neue Register, über die alle erfolgreichen und fehlerhaften Sendevorgänge erreichbar sind:

- ELSTER-offene Vorgänge
- ELSTER-Historie

Unter ELSTER-offene Vorgänge werden noch ausstehende Abholungen von Verarbeitungsprotokollen zu Lohnsteuerbescheinigungen sowie fehlerhafte Sendevorgänge aufgeführt.

In der ELSTER-Historie können Sie die Protokolle aller durchgeführten Sendungen aufrufen.